

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **34 (1936)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 7 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 14. Juli 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile	Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
--	--

Die Schätzung des Bodens bei Güterzusammenlegungen.

(Bonitierung.)

Von O. Hess, Münsingen.

Vortrag gehalten am Vortragszyklus d. Bern. Geometervereins, Febr. 1936.

Der Grundbesitz jedes Beteiligten stellt einen gewissen Wert dar. Dieser ist nicht nur von der Fläche, sondern auch noch von andern Wertfaktoren abhängig. Ein Austausch nur nach dem Flächenmaß würde große Ungerechtigkeiten zur Folge haben. Dem Verlust der einen Grundeigentümer würde ein Gewinn der anderen gegenüberstehen.

Bei Abtausch von Grundstücken und Güterzusammenlegungen sind daher alle den Wert beeinflussenden Faktoren mit zu berücksichtigen. Nach dem bernischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Art. 95 soll bei der neuen Einteilung der Grundstücke jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgegebenen Grundstücke Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Die verschiedenen, den Wert beeinflussenden Faktoren sind für das ganze Perimeter-Gebiet zu ermitteln. Diese nicht leichte Aufgabe wird der

Schätzungskommission

übertragen, welche aus nicht beteiligten Fachleuten (meistens aus 3 Mann und 2 Ersatzleuten) besteht. Es ist vorteilhaft, wenn sich die Kommission mehrheitlich aus Mitgliedern zusammensetzt, denen die Arbeit nicht mehr neu ist, sondern die bereits über eine gewisse Routine verfügen.

Hier soll speziell das Bonitierungsverfahren beschrieben werden, wie es sich im Laufe der letzten Jahre im Kanton Bern herausentwickelt hat.